

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel
Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Daniella Lützel Schwab
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Basel, 28. Februar 2020/AF

Stellungnahme i.S. Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1), Dienstreisen ins Ausland

Sehr geehrte Frau Lützel Schwab

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Der vorliegende Revisionsentwurf hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) zum Gegenstand, die gemäss erläutern-dem Bericht des SECO zu Vereinfachungen für die Betriebe und Inspektorate führen sollen.

In der Betriebspraxis unserer Mitgliederfirmen sind insbesondere die Änderungen betr. Dienstreisen ins Ausland von grossem Interesse. Mit Ausnahme von Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 erscheinen hingegen die weiteren Bestimmungen für uns von untergeordneter Bedeutung.

Art. 13 Abs. 1 RevArGV1

Mit der sprachlichen Präzisierung betr. die Zeit, die für den Arbeitsweg eingesetzt wird, sind wir einverstanden.

Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 (ganzer Absatz)

Der gesamte Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 enthält zahlreiche Unklarheiten sowie Redundanzen welche allesamt in der Rechtsanwendung zu Missverständnissen führen würden. Unter der Voraussetzung, dass unsere nachfolgenden Anträge keine Aufnahme in die revidierte ArGV1 finden, stellen wir folgenden

Antrag:

Der gesamte Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 sei zu streichen, falls unsere nachfolgenden Anträge keine Aufnahme in die revidierte ArGV1 finden sollten.

Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1, erster Satz

Bei Reisen ins Ausland soll *mindestens* die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gelten.

Damit wird der im geltenden Art. 13 Abs. 2 ArGV1 verankerte Grundsatz betreffend einen verlängerten Arbeitsweg bei einem Arbeitseinsatz ausserhalb des üblichen Arbeitsorts wiederholt. Massgeblich als Arbeitszeit ist gemäss dieser Bestimmung die zeitliche Differenz zwischen dem längeren auswärtigen Arbeitsweg zur Wegzeit an den normalen Arbeitsort (Differenzbetrachtung).

Diese Wiederholung erscheint im Kontext als redundant, weshalb der erste Satz zu streichen ist. Eventualiter ist ein Verweis auf die in Art. 13 Abs. 2 ArGV1 verankerte Differenzbetrachtung aufzunehmen.

Das Wort «*mindestens*» ist in jedem Fall zu streichen – es ist im gegebenen Kontext unpräzis und missverständlich, also unnötig.

Antrag:

Der erste Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 sei zu streichen.
Eventualiter sei ein Verweis auf die in Art. 13 Abs. 2 ArGV1 verankerte Differenzbetrachtung aufzunehmen.
Das Wort «*mindestens*» sei in jedem Fall zu streichen.

Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1, zweiter Satz

Im Zusammenhang mit dem vorangehenden Satz ist der zweite Satz dahin zu verstehen, dass die Bewilligungspflicht bei Auslandsreisen (Hin- und Rückreisen) in der Nacht und an Sonntagen entfallen soll. M.a.W. sind Reisezeiten am Sonntag und in der Nacht nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn sie ins Ausland führen. Diese Unterscheidung bzw. Abgrenzung zu Dienstreisen am Sonntag und in der Nacht in der Schweiz erscheint willkürlich, weil sie in der Sache nicht nachvollziehbar ist. Warum sollte für vergleichbare Reisen in der Schweiz (weiterhin) eine Bewilligung erforderlich sein?

Antrag:

Der zweite Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 sei so zu ergänzen, dass für Hin- und Rückreisen in der Nacht und am Sonntag generell, d.h. im Ausland und in der Schweiz, keine Bewilligungen notwendig sind.

Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1, dritter Satz

Nach der Rückreise aus dem Ausland soll die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers an seinem Wohnort zu laufen beginnen.

Die Bestimmung im dritten Satz ist redundant, weil im geltenden Art. 13 Abs. 3 ArGV1, letzter Satz, eine identische Verankerung des Beginns der Ruhezeit bereits enthalten ist.

Antrag:

Der dritte Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1 sei zu streichen.

Art. 16 Abs. 1 RevArGV1

Gemäss dieser neuen Bestimmung soll die Arbeitswoche i.S. des Gesetzes mit dem Montag um 0 Uhr beginnen und mit dem Sonntag um 24 Uhr enden.

Diese neue Bestimmung kollidiert u.E. mit Art. 10 Abs. 2 ArG, der den Arbeitgeber berechtigt, bewilligungsfrei die Grenzen der Arbeitszeit um eine Stunde vor (5 Uhr) oder eine Stunde zurück (24 Uhr) zu verschieben, sofern innerbetrieblich (Arbeitnehmervertretung oder Arbeitnehmer) Konsens besteht. Es entfallen demgemäss der Bedürfnisnachweis durch den Arbeitgeber und die Bewilligungspflicht durch die kantonale Behörde. Die Nachtzeit von 7 Stunden muss aber gemäss Art. 10 Abs. 2 ArG erhalten bleiben. Somit darf in einem Betrieb, in welchem bereits ab 5 Uhr gearbeitet wird, die Arbeitszeit abends nur bis 22 Uhr (anstelle von 23 Uhr) dauern.

Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 steht damit in offensichtlichem Widerspruch zur geltenden gesetzlichen Regelung in Art. 10 Abs. 2 ArG. In dem auf Verordnungsstufe die Arbeitswoche «im Sinne des Gesetzes» auf den Zeitraum zwischen Montag um 0 Uhr und Sonntag um 24 Uhr definiert bzw. beschränkt werden soll, wird die Normenhierarchie aus legislatorischer und ordnungspolitischer Sicht krass verletzt.

Das Arbeitsgesetz gewährt dem Arbeitgeber eine auf Gesetzesstufe detailliert verankerte Flexibilität. Es fehlt somit die gesetzliche Grundlage, um auf Verordnungsstufe eben diese Flexibilität einzuschränken bzw. aufzuheben – nota bene um die Kontrollen der Arbeitsinspektorate zu «vereinfachen» (Erläuternder Bericht des SECO, Vorbemerkung).

Antrag:

Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen.

Zu den übrigen Bestimmungen der Revisionsvorlage haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

B. Gutzwiller
Direktorin

A. Frei
Dr. iur., Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt